



5 StR 541/09
(alt: 5 StR 294/09)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 28. Januar 2010
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Januar 2010
beschlossen:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Bautzen vom 29. September 2009 nach § 349 Abs. 4 StPO aufgehoben. Die Gesamtstrafe unterliegt ungeachtet der Reduzierung um ein Jahr denselben Bedenken, die dem Senatsbeschluss vom 5. August 2009 in dieser Sache zugrunde liegen.

Zu neuer Verhandlung und Entscheidung über den Gesamtstrafauspruch – sowie über die Kosten der Revision – wird die Sache nunmehr an das Landgericht Dresden zurückverwiesen.

Basdorf

Raum

Schaal

König

Bellay